

Gegenüberstellung Allgemeine Geschäftsbedingungen für wiederaufladbare PayLife Mastercard RED Wertkarten in der zuletzt mit Ihnen vereinbarten Fassung mit der Fassung September 2019. Die folgenden Klauseln sind geändert; alle übrigen Klauseln sind in beiden Fassungen gleich.

I. Informationen gemäß Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) sowie gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG) und gemäß § 19 E-Geldgesetz für wiederaufladbare PayLife Mastercard RED Wertkarten (Fassung Juli 2016, Stand März 2019):	I. Informationen gemäß Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) sowie gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG) und gemäß § 19 E-Geldgesetz für wiederaufladbare PayLife Mastercard RED Wertkarten (Fassung Juli 2016, Stand März 2019):
	Diese Informationen sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.
Diese Informationen finden Sie in den in Folge abgedruckten Geschäftsbedingungen. Insbesondere finden Sie Informationen über die Verwendung der Wertkarte (§§ II.5, II.9, II.10), die Entgelte und Wechselkurse (§§ II.10, II.13, II.14, II.19), die Rücktauschbedingungen (§§ II.10, II.17), die Anzeigepflichten (§§ II.11, II.12), Sperrung (§ II.12), Haftung des Karteninhabers (§ II.11), Änderungen und Kündigung des Kartenvertrages (§ II.15, II.17). Zusätzlich geben wir Ihnen bekannt:	Diese Informationen finden Sie in den in Folge abgedruckten Geschäftsbedingungen. Insbesondere finden Sie Informationen über die Verwendung der Wertkarte (§§ II.5, II.9, II.10), die Entgelte und Wechselkurse (§§ II.10, II.13, II.14, II.19), die Rücktauschbedingungen (§§ II.10, II.17), die Anzeigepflichten (§§ II.11, II.12), Sperrung (§ II.12), Haftung des Karteninhabers (§ II.11), Änderungen und Kündigung des Kartenvertrages (§ II.15, II.17). Die Entgelte sind im Preisblatt für PayLife Prepaid Karten angeführt. Zusätzlich geben wir Ihnen bekannt:
[...]	[...]
Mit Ihrer Anweisung (das ist etwa die Unterschrift des Leistungsbeleges beim Händler, die Eingabe einer PIN, das Drücken der OK-Taste am Terminal etc.) wird Ihr Zahlungsauftrag unwiderruflich. Die Abwicklung Ihres Zahlungsauftrages wird zwischen Ihrem Händler (Vertragsunternehmen) und seinem Zahlungsdienstleister geregelt.	Mit Ihrer Anweisung (das ist etwa die Unterschrift am Leistungsbeleg beim Händler, die Eingabe einer PIN, das Drücken der OK-Taste am Terminal etc.) wird Ihr Zahlungsauftrag unwiderruflich. Die Abwicklung Ihres Zahlungsauftrages wird zwischen Ihrem Händler (Vertragsunternehmen) und seinem Zahlungsdienstleister geregelt.
[...]	[...]

Fassung September 2019

Allgemeine Geschäftsbedingungen für wiederaufladbare PayLife Mastercard RED Wertkarten (Fassung Mai 2018, Stand März 2019):	Allgemeine Geschäftsbedingungen für wiederaufladbare PayLife Mastercard RED Wertkarten (Fassung Mai 2018, Stand März 2019):
	Diese Bedingungen sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.
Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber (in Folge: Karteninhaber) einer wiederaufladbaren PayLife Mastercard RED Wertkarte (in Folge: Wertkarte) einerseits und easybank AG (kurz: Bank) andererseits.	Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber (in Folge: Karteninhaber oder KI) einer wiederaufladbaren PayLife Mastercard RED Wertkarte (in Folge: Wertkarte oder Karte) einerseits und easybank AG (kurz: Bank) andererseits.
[...]	[...]
1.2. [...] Die PIN darf ausschließlich dem Karteninhaber (§ 1.4) bekannt sein.	1.2. [...] Die PIN darf ausschließlich dem Karteninhaber (§ 1.4) bekannt sein.
[...]	[...]
1.4. Karteninhaber: Personen, die eine solche Wertkarte von der Bank erworben haben.	1.4. Karteninhaber: Personen, die eine solche Wertkarte von der Bank erworben haben hat .
[...]	[...]
5.1. [...] Dies erfolgt entweder durch Vorlage der Karte und Unterzeichnung eines Leistungsbeleges oder bei Automaten/Kartenterminals durch Einstecken der Karte in die dafür vorgesehene Öffnung und Eingabe der PIN (ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges) oder mit einer mit der NFC-Funktion für kontaktloses Zahlen ausgestatteten Karte bei NFC-fähigen Terminals (diese sind entsprechend gekennzeichnet) kontaktlos durch bloßes Hinhalten der Karte zum NFC-fähigen Terminal (abhängig vom Land und/oder der Akzeptanzstelle bzw. der Betragshöhe können NFC-Zahlungen ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges und ohne PIN-Eingabe erfolgen). Die Bezahlung kann je nach Art des Grundgeschäftes und nach Art des Bezuges mit einem Höchstbetrag begrenzt sein. So sind zum Beispiel NFC-Zahlungen mit Höchstbeträgen gemäß § 19.11 beschränkt, wobei diese Höchstbeträge je nach Land und/oder Akzeptanzstelle unterschiedlich sein können.	5.1. [...] Dies erfolgt entweder durch Vorlage der Karte und Unterzeichnung eines Leistungsbeleges oder bei Automaten/Kartenterminals durch Einstecken oder Durchziehen der Karte in die dafür vorgesehene Öffnung und Eingabe der PIN (ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges) oder mit bei einer mit der NFC-Funktion für kontaktloses Zahlen ausgestatteten Karte bei NFC-fähigen Terminals (diese sind entsprechend gekennzeichnet) kontaktlos durch bloßes Hinhalten der Karte zum NFC-fähigen Terminal (abhängig vom Land und/oder der Akzeptanzstelle bzw. der Betragshöhe können NFC-Zahlungen ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges und – abhängig vom Betrag – mit oder ohne PIN-Eingabe erfolgen). Die Bezahlung kann je nach Art des Grundgeschäftes und nach Art des Bezuges mit einem Höchstbetrag begrenzt sein. So sind zum Beispiel NFC-Zahlungen mit Höchstbeträgen gemäß § 19.11 beschränkt, wobei diese Höchstbeträge je nach Land und/oder Akzeptanzstelle unterschiedlich sein können. ohne PIN-Eingabe sind grundsätzlich mit EUR 25,00 pro Transaktion beschränkt; dieser Höchstbetrag kann in einzelnen Ländern und/oder bei einzelnen Akzeptanzstellen geringer sein.
[...]	[...]
5.3. [...] Bei Selbstbedienungseinrichtungen hängt die Höchstgrenze von den technischen Einrichtungen sowie den mit dem Karteninhaber getroffenen Vereinbarungen ab. So sind Bargeldbezüge an Geldausgabeautomaten mit Höchstbeträgen gemäß § 19.11 beschränkt, wobei diese Höchstbeträge je nach Land und/oder Geldausgabeautomat unterschiedlich sein können.	5.3. [...] Bargeldbezüge an Geldausgabeautomaten für KI bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind mit EUR 400,00 pro Kalenderwoche beschränkt. Die Möglichkeit zum Bargeldbezug kann jedoch in einzelnen Ländern und/oder an einzelnen Geldausgabeautomaten geringer sein. Bei Selbstbedienungseinrichtungen hängt die Höchstgrenze von den technischen Einrichtungen sowie den mit dem Karteninhaber getroffenen Vereinbarungen ab. So sind Bargeldbezüge an Geldausgabeautomaten mit Höchstbeträgen gemäß § 19.11 beschränkt, wobei diese Höchstbeträge je nach Land und/oder Geldausgabeautomat unterschiedlich sein können.
[...]	[...]
6.3. Zahlungsanweisungen auf elektronischem Weg sollten möglichst nur in verschlüsselten Systemen durchgeführt werden, in denen Daten nur mit dem Verbindungsprotokoll https (Hyper Text Transfer Protocol Secure) übertragen werden. Bieten Händler (das Vertragsunternehmen) das 3D Secure Verfahren (Mastercard SecureCode) an, ist der Karteninhaber verpflichtet, dieses zu verwenden. [...] Für die Registrierung und Nutzung des 3D Secure Verfahrens gelten Besondere Geschäftsbedingungen, die unter www.paylife.at/agb zu finden sind und anlässlich der Registrierung von Karteninhabern akzeptiert werden müssen. Warnhinweis: Aus Sicherheitsgründen behält sich die Bank vor, Transaktionen technisch nicht durchzuführen, falls kein für die jeweilige Transaktion sicheres System verwendet wird, insbesondere falls der Karteninhaber sich nicht für das 3D Secure Verfahren registriert hat und der jeweilige Händler (Vertragsunternehmen)	6.3. Zahlungsanweisungen auf elektronischem Weg sollten möglichst nur in verschlüsselten Systemen durchgeführt werden, in denen Daten nur mit dem Verbindungsprotokoll https (Hyper Text Transfer Protocol Secure) übertragen werden. Bieten Händler (das Vertragsunternehmen) das 3D Secure Verfahren (Mastercard SecureCode Identity Check) an, ist der Karteninhaber verpflichtet, dieses zu verwenden. [...] Für die Registrierung und Nutzung des 3D Secure Verfahrens gelten Besondere Geschäftsbedingungen, die unter www.paylife.at/agb zu finden sind und anlässlich der Registrierung von Karteninhabern vom KI akzeptiert werden müssen. Warnhinweis: Aus Sicherheitsgründen behält sich die Bank vor, Transaktionen technisch nicht durchzuführen, falls kein für die jeweilige Transaktion sicheres System verwendet wird, insbesondere falls der Karteninhaber sich nicht für das 3D Secure Verfahren registriert hat und der jeweilige Händler (Vertragsunternehmen)

die Transaktionsabwicklung über das 3D Secure Verfahren anbietet. Die Bank wird dem Karteninhaber in diesem Fall jedoch die Möglichkeit einräumen, sich im Rahmen einer solchen Transaktion für das 3D Secure Verfahren zu registrieren und die Transaktion danach durchzuführen.	die Transaktionsabwicklung über das 3D Secure Verfahren anbietet. Die Bank wird dem Karteninhaber in diesem Fall jedoch die Möglichkeit einräumen, sich im Rahmen einer solchen Transaktion für das 3D Secure Verfahren zu registrieren und die Transaktion danach durchzuführen.
[...]	[...]
7.3. Hinweis: Verlangt die technische Einrichtung, über welche die Transaktion erfolgt, die Eingabe der PIN, so ist eine Anweisung nur möglich, wenn vom Karteninhaber die PIN eingegeben wird.	7.3. Hinweis: Verlangt die technische Einrichtung, über welche die Transaktion erfolgt, die Eingabe der PIN, so ist eine Anweisung nur möglich, wenn vom Karteninhaber die PIN eingegeben wird.
[...]	[...]
9.2. Die Bank ist auch berechtigt, andere Abfragesysteme für die unter 9.1 genannten Informationen einzurichten. Solche Abfragesysteme werden entweder auf der unter § 9.1 erwähnten Internetadresse oder in sonst geeigneter Form dem Karteninhaber bekannt gegeben.	9.2. Die Bank ist auch berechtigt, andere Abfragesysteme für die unter 9.1 genannten Informationen einzurichten. Solche Abfragesysteme werden entweder auf der unter § 9.1 erwähnten Internetadresse oder in sonst geeigneter Form dem Karteninhaber bekannt gegeben.
9.3. Das Entgelt für das Abfragen der Informationen gemäß § 9.2 ist in § 19.4 geregelt.	9.3.2. Das Entgelt für das Abfragen der Informationen gemäß § 9.2 ist in § 19.4 ist im mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregelt.
9.4. Dem Karteninhaber wird empfohlen, nach jeder Transaktion seinen Guthabenstand zu überprüfen und festzustellen, ob dieser den durchgeführten Transaktionen entspricht, und die so abgefragten Daten zu speichern. [...]	9.4.3. Dem Karteninhaber wird empfohlen, nach jeder Transaktion seinen Guthabenstand zu überprüfen und festzustellen, ob dieser den durchgeführten Transaktionen entspricht, und die so abgefragten Daten zu speichern. [...]
[...]	[...]
10.4. [...] Wird der Rücktausch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertkarte oder nach mehr als einem Jahr nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertkarte verlangt, hat der Karteninhaber für den Rücktausch ein Entgelt gemäß § 19.6 zu zahlen.	10.4. [...] Wird der Rücktausch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertkarte oder nach mehr als einem Jahr nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertkarte verlangt, hat der Karteninhaber für den Rücktausch ein Entgelt gemäß § 19.6 das mit ihm im vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregelte Entgelt zu zahlen.
[...]	[...]
11.4. [...] Die Frist für den Karteninhaber zur Unterrichtung der Bank zur Erwirkung einer Berichtigung endet spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung oder Gutschrift. [...]	11.4. [...] Die Frist für den Karteninhaber zur Unterrichtung der Bank zur Erwirkung einer Berichtigung endet spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung oder Gutschrift, falls die Bank dem KI die Angaben gemäß dem 3. Hauptstück des ZaDiG (§§ 32 bis 54) mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. [...]
[...]	[...]
11.5.2. [...] Wurden diese Pflichten und Bestimmungen vom Karteninhaber nur leicht fahrlässig verletzt, so ist seine Haftung für den Schaden auf den Betrag von EUR 50,00 beschränkt. [...]	11.5.2. [...] Wurden diese Pflichten und Bestimmungen vom Karteninhaber nur leicht fahrlässig verletzt, so ist seine Haftung für den Schaden auf den Betrag von EUR 50,00 beschränkt. [...]
[...]	[...]
12.3. Die Bank informiert den Karteninhaber möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Kartensperre schriftlich oder, bei vereinbarter Kommunikation über E-Mail, per E-Mail über die Sperre und deren Gründe. [...]	12.3. Die Bank informiert den Karteninhaber möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Kartensperre schriftlich oder, bei vereinbarter Kommunikation über E-Mail, per E-Mail über die Sperre und deren Gründe. [...]
[...]	[...]
12.6. Eine wiedererlangte verloren oder gestohlen gemeldete Karte darf vom Karteninhaber nicht mehr verwendet werden und ist entwertet an die Bank zu senden.	12.6. Eine wiedererlangte verloren oder gestohlen gemeldete Karte darf vom Karteninhaber nicht mehr verwendet werden und ist entwertet an die Bank zu senden. Hat der KI der Bank den Verlust oder den Diebstahl seiner Karte gemeldet, sodass die Karte gesperrt und die Ausstellung einer Ersatzkarte veranlasst ist, und erlangt er danach die Karte wieder, darf er die Karte nicht mehr verwenden; der KI muss die Karte entwerten und an die Bank senden.
§ 13 Entgelte:	§ 13 Entgelte:
13.1. Der Karteninhaber verpflichtet sich, die vereinbarten Entgelte zu bezahlen. Diese sind in § 19 geregelt.	13.1. Der Karteninhaber verpflichtet sich, die vereinbarten Entgelte im vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregelten Entgelte zu bezahlen. Diese sind in § 19 geregelt.
13.2. Für die Inanspruchnahme von Bargeldauszahlungen wird ein Entgelt verrechnet, dessen Höhe in § 19.3 bestimmt ist. Kartenumsätze in Euro außerhalb der Staaten der Euro-Zone sowie Kartenumsätze in einer Nicht-Euro-Währung (§ 14) berechtigen die Bank, ein Manipulationsentgelt gemäß § 19.8 in Rechnung zu stellen.	13.2. Für die Inanspruchnahme von Bargeldauszahlungen wird ein Entgelt verrechnet, dessen Höhe in § 19.3 bestimmt ist im mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregelte Entgelte . Kartenumsätze in Euro außerhalb der Staaten der Euro-Zone sowie Kartenumsätze in einer Nicht-Euro-Währung (§ 14) berechtigen die Bank, ein ebenfalls im mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregeltes Manipulationsentgelt gemäß § 19.8 in Rechnung zu stellen.
13.3. Für das Bereithalten eines nach Kartenablauf noch vorhandenen Guthabens, wird ein monatliches Entgelt verrechnet, dessen Höhe in § 19.12 bestimmt ist. Das Entgelt wird vom auf der Karte verfügbaren Guthaben abgezogen, bis das Guthaben aufgebraucht ist. [...]	13.3. Für das Bereithalten eines nach Kartenablauf noch vorhandenen Guthabens, wird ein monatliches Entgelt verrechnet, dessen Höhe in § 19.12 bestimmt ist im mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten bestimmt ist. Das Entgelt wird vom auf der Karte verfügbaren Guthaben abgezogen, bis das Guthaben aufgebraucht ist. [...]
13.4. Entgelte werden zu Lasten des auf der Karte enthaltenen Guthabens verrechnet. [...]	13.4. Die im mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten Entgelte werden zu Lasten des auf der Karte enthaltenen Guthabens verrechnet. [...]
§ 14 Fremdwährung: Die Verrechnung der mit der Wertkarte durchgeführten Transaktionen durch die Bank erfolgt in Euro. Kartenumsätze in Euro außerhalb der Staaten der Euro-Zone sowie Kartenumsätze in einer Nicht-Euro-Währung berechtigen die Bank, ein Manipulationsentgelt gemäß § 19.8 in Rechnung zu stellen. [...]	§ 14 Fremdwährung: Die Verrechnung der mit der Wertkarte durchgeführten Transaktionen durch die Bank erfolgt in Euro. Kartenumsätze in Euro außerhalb der Staaten der Euro-Zone sowie Kartenumsätze in einer Nicht-Euro-Währung berechtigen die Bank, ein Manipulationsentgelt gemäß § 19.8 das in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregelte Manipulationsentgelt in Rechnung zu stellen. [...]
15.1. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und des Leistungsumfangs werden dem Karteninhaber in Papierform an die von ihm selbst gegenüber der Bank zuletzt bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis gebracht. Hat der Karteninhaber mit der Bank ausdrücklich die Korrespondenz über E-Mail vereinbart, erfolgt die Verständigung an die zuletzt vom Karteninhaber bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Änderungen der Geschäftsbedingungen und des Leistungsumfangs gelten als genehmigt und vereinbart, wenn der Karteninhaber nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung widerspricht, wenn solche Änderungen aufgrund neuer Gesetze oder Rechtsprechung oder technischer Innovationen (z. B. neue Kartenprodukte, neue Kartenfunktionen) notwendig oder aus Gründen der Sicherheit des Betriebes eines Kreditkartenunternehmens geboten sind, und dadurch die Hauptleistungspflichten der Bank aus dem Kartenvertrag nicht mehr als geringfügig eingeschränkt werden. Darüberhinausgehende Änderungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Karteninhabers, die entweder schriftlich an die Bank, Servicekontakt: PayLife Service	15.1. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und des Leistungsumfangs werden dem Karteninhaber in Papierform an die von ihm selbst gegenüber der Bank zuletzt bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis gebracht. Hat der Karteninhaber mit der Bank ausdrücklich die Korrespondenz über E-Mail vereinbart, erfolgt die Verständigung an die zuletzt vom Karteninhaber bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Änderungen der Geschäftsbedingungen und des Leistungsumfangs gelten als genehmigt und vereinbart, wenn der Karteninhaber nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung widerspricht, wenn solche Änderungen aufgrund neuer Gesetze oder Rechtsprechung oder technischer Innovationen (z. B. neue Kartenprodukte, neue Kartenfunktionen) notwendig oder aus Gründen der Sicherheit des Betriebes eines Kreditkartenunternehmens geboten sind, und dadurch die Hauptleistungspflichten der Bank aus dem Kartenvertrag nicht mehr als geringfügig eingeschränkt werden. Darüberhinausgehende Änderungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des

<p>Center, Postfach 888, 1011 Wien, oder per E-Mail an service@paylife.at zu erteilen ist. Erfolgt keine ausdrückliche Zustimmung, bleibt der Vertrag aufrecht, die Bank ist aber berechtigt, diesen unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Dasselbe Kündigungsrecht der Bank besteht im Fall eines ausdrücklichen Widerspruchs des Karteninhabers gegen die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.</p>	<p>Karteninhabers, die entweder schriftlich an die Bank, Servicekontakt: PayLife Service Center, Postfach 888, 1011 Wien, oder per E-Mail an service@paylife.at zu erteilen ist. Erfolgt keine ausdrückliche Zustimmung, bleibt der Vertrag aufrecht, die Bank ist aber berechtigt, diesen unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Dasselbe Kündigungsrecht der Bank besteht im Fall eines ausdrücklichen Widerspruchs des Karteninhabers gegen die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.</p> <p>15.1. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfangs und der Entgelte werden dem KI von der Bank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Bedingungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt bzw. wird die Bank bei der Änderung des Leistungsumfangs und der Entgelte im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen. Das Änderungsangebot wird dem KI mitgeteilt. Die Zustimmung des KIs gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder in einer mit dem KI vereinbarten Weise elektronisch (z.B. per E-Mail) erklärter Widerspruch des KIs bei der Bank einlangt. Die Bank wird den KI im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder in einer mit dem KI vereinbarten Weise elektronisch erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der KI, der Verbraucher ist, das Recht hat, seinen Kartenvertrag vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die Bank die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und dem KI über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen übersenden; auch darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.</p>
<p>15.2. Änderungen der Entgelte und Wechselkurse werden (soweit nicht ein Fall von § 15.4 vorliegt) dem Karteninhaber in Papierform an die von ihm selbst gegenüber der Bank zuletzt bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis gebracht. Hat der Karteninhaber mit der Bank ausdrücklich die Korrespondenz mit E-Mail vereinbart, erfolgt die Verständigung an die zuletzt vom Karteninhaber bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Änderungen gelten als genehmigt und vereinbart, wenn der Karteninhaber nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung widerspricht, sofern die Erhöhung von Entgelten höchstens 10 % des zuletzt gültigen Entgelts beträgt. Die Reduzierung von Entgelten und Wechselkursen ist unbeschränkt möglich. Darüberhinausgehende Änderungen der Entgelte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Karteninhabers, die entweder schriftlich an die Bank, Servicekontakt: PayLife Service Center, Postfach 888, 1011 Wien, oder per E-Mail an service@paylife.at zu erteilen ist. Erfolgt keine ausdrückliche Zustimmung, bleibt der Vertrag aufrecht, die Bank ist aber berechtigt, diesen unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Dasselbe Kündigungsrecht der Bank besteht im Fall eines ausdrücklichen Widerspruchs des Karteninhabers gegen die Entgeltänderungen.</p>	<p>15.2. Änderungen der Entgelte und Wechselkurse werden (soweit nicht ein Fall von § 15.4 vorliegt) dem Karteninhaber in Papierform an die von ihm selbst gegenüber der Bank zuletzt bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis gebracht. Hat der Karteninhaber mit der Bank ausdrücklich die Korrespondenz mit E-Mail vereinbart, erfolgt die Verständigung an die zuletzt vom Karteninhaber bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Änderungen gelten als genehmigt und vereinbart, wenn der Karteninhaber nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung widerspricht, sofern die Erhöhung von Entgelten höchstens 10 % des zuletzt gültigen Entgelts beträgt. Die Reduzierung von Entgelten und Wechselkursen ist unbeschränkt möglich. Darüberhinausgehende Änderungen der Entgelte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Karteninhabers, die entweder schriftlich an die Bank, Servicekontakt: PayLife Service Center, Postfach 888, 1011 Wien, oder per E-Mail an service@paylife.at zu erteilen ist. Erfolgt keine ausdrückliche Zustimmung, bleibt der Vertrag aufrecht, die Bank ist aber berechtigt, diesen unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Dasselbe Kündigungsrecht der Bank besteht im Fall eines ausdrücklichen Widerspruchs des Karteninhabers gegen die Entgeltänderungen.</p> <p>15.2. Die Mitteilung an den KI über die angebotenen Änderungen nach § 15.1 kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. So eine Form ist auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung per E-Mail an die vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse.</p>
<p>15.3. Die Bank verpflichtet sich, bei Übersendung der Änderungen schriftlich auf die Zwei-Monats-Frist, deren Beginn und auf die Auslegung des Verhaltens des Karteninhabers bzw. die Notwendigkeit ausdrücklicher Zustimmung hinzuweisen. Dabei ist dem Karteninhaber bekannt zu geben, dass das ungenutzte Verstreichen der Frist unter den in § 15.1 bzw. 15.2 genannten Voraussetzungen zur Annahme der geänderten Geschäftsbedingungen führt. Die Bank verpflichtet sich, den Karteninhaber darauf hinzuweisen, dass er das Recht hat, den Kartenvertrag vor Inkrafttreten der Änderung kostenlos mit sofortiger Wirkung aufzulösen.</p>	<p>15.3. Die Bank verpflichtet sich, bei Übersendung der Änderungen schriftlich auf die Zwei-Monats-Frist, deren Beginn und auf die Auslegung des Verhaltens des Karteninhabers bzw. die Notwendigkeit ausdrücklicher Zustimmung hinzuweisen. Dabei ist dem Karteninhaber bekannt zu geben, dass das ungenutzte Verstreichen der Frist unter den in § 15.1 bzw. 15.2 genannten Voraussetzungen zur Annahme der geänderten Geschäftsbedingungen führt. Die Bank verpflichtet sich, den Karteninhaber darauf hinzuweisen, dass er das Recht hat, den Kartenvertrag vor Inkrafttreten der Änderung kostenlos mit sofortiger Wirkung aufzulösen.</p> <p>15.3. Die Änderung des Leistungsumfangs der Bank durch eine Änderung nach § 15.1 ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor, (i) wenn die Änderung durch eine Änderung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen oder durch Vorgaben der Finanzmarktaufsicht, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank oder der Österreichischen Nationalbank erforderlich ist, (ii) wenn die Änderung durch die Entwicklung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen Judikatur erforderlich ist, (iii) wenn die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Sicherheit der Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem KI fördert (iv) wenn die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen oder zur Anpassung an neue Programme zur Nutzung von Endgeräten erforderlich ist.</p>
<p>15.4. Abweichend von § 15.1 bis 15.3 ist die Bank berechtigt, Änderungen von Wechselkursen gemäß § 19.9 ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers anzuwenden, wenn sich der Referenzwechsellkurs gemäß § 19.9 ändert.</p>	<p>15.4. Abweichend von § 15.1 bis 15.3 ist die Bank berechtigt, Änderungen von Wechselkursen gemäß § 19.9 ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers anzuwenden, wenn sich der Referenzwechsellkurs gemäß § 19.9 ändert.</p> <p>15.4. Auf dem in § 15.1 vorgesehenen Weg werden Änderungen der mit dem KI vereinbarten Entgelte im Ausmaß der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreis-index 2010 („VPI“) oder des an seine Stelle tretenden Index angeboten (erhöht oder gesenkt) werden, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Mai jeden Jahres. Die Anpassung entspricht der Veränderung der für Oktober des vorletzten Kalenderjahres vor dem Änderungsangebot verlaublichen VPI-Indexzahl gegenüber der für Oktober des letzten Kalenderjahres vor dem Änderungsangebot verlaublichen VPI-Indexzahl. Falls die Bank in einem Jahr von einer Entgelterhöhung absieht, lässt dies das Recht der Bank auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine</p>

	Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Entgelterhöhung nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für Oktober des Jahres vor der Entgelterhöhung verlaublichen VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht.
	15.5. Über § 15.3 und § 15.4 hinausgehende Änderungen des Leistungsumfanges bzw. der Entgelte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des KIs, die auch schriftlich an die Bank, Servicekontakt: PayLife Service Center, Postfach 888, A-1011 Wien oder per E-Mail an service@paylife.at erteilt werden kann. Erfolgt keine ausdrückliche Zustimmung, bleibt der Kartenvertrag aufrecht, die Bank ist jedoch berechtigt, diesen unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht der Bank besteht auch für den Fall eines ausdrücklichen Widerspruchs des KI gegen eine von der Bank angebotene Änderung dieser Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfanges und der Entgelte.
	15.6. Dieser § 15 gilt nicht für die Änderung der Wechselkurse. Die Bank ist berechtigt, Änderungen von Wechselkursen, wie sie in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregelt sind, ohne vorherige Benachrichtigung des KIs anzuwenden, wenn sich der Referenzwechselkurs ändert.
§ 16 Änderung der Adresse und der E-Mail-Adresse des Karteninhabers: [...] Die Bank behält sich bei durch Verschulden des Karteninhabers verursachten Zustellproblemen (insbesondere bei Verletzung der Verpflichtung in diesem § 16) die Ermittlung der Adresse des Karteninhabers vor (gegen Verrechnung einer Gebühr gemäß § 19.5 je Ermittlungsversuch). [...]	§ 16 Änderung der Adresse und der E-Mail-Adresse des Karteninhabers: [...] Die Bank behält sich bei durch Verschulden des Karteninhabers verursachten Zustellproblemen (insbesondere bei Verletzung der Verpflichtung in diesem § 16) die Ermittlung der Adresse des Karteninhabers vor (gegen Verrechnung einer Gebühr gemäß § 19.5 je Ermittlungsversuch des in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregelten Entgelts). [...]
[...]	[...]
17.2. Austausch der Karte: Wünscht der Karteninhaber während der Gültigkeitsdauer einer Karte, aus welchem Grund auch immer, einen Austausch seiner Karte und/oder seiner PIN oder wird ein Austausch notwendig (z. B. wegen technischen Defekts, Sperre o. Ä.), wird die Bank ihm eine neue Karte und/oder eine neue PIN kostenfrei zustellen.	17.2. Austausch der Karte: Wünscht der Karteninhaber während der Gültigkeitsdauer einer Karte, aus welchem Grund auch immer, einen Austausch seiner Karte und/oder seiner PIN oder wird ein Austausch notwendig (z. B. wegen technischen Defekts, Sperre o. Ä.), wird die Bank ihm eine neue Karte und/oder eine neue PIN kostenfrei zustellen.
17.3. Beendigung: 17.3.1. Auflösung durch den Karteninhaber: Der Karteninhaber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum jeweiligen Monatsende schriftlich zu kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder vor Inkrafttreten einer von der Bank gemäß § 15.1 bekannt gegebenen Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann der Kartenvertrag vom Karteninhaber mit sofortiger Wirkung schriftlich aufgelöst werden. [...]	17.3. Beendigung: 17.3.1. Auflösung durch den Karteninhaber: Der Karteninhaber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum jeweiligen Monatsende schriftlich zu kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder vor Inkrafttreten einer von der Bank gemäß § 15.1 bekannt gegebenen angebotenen Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfanges und der Entgelte kann der Kartenvertrag vom Karteninhaber mit sofortiger Wirkung schriftlich aufgelöst werden. [...]
17.3.2. Auflösung durch die Bank: Die Bank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, falls der Karteninhaber gegen wesentliche vertragliche Pflichten verstößt, die die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere hinsichtlich jedes Vertrages betreffend wiederaufladbare Wertkarten, den ein Karteninhaber in Verletzung der Regel, dass jeder Karteninhaber über maximal drei gültige wiederaufladbare Wertkarten von der Bank gleichzeitig verfügen darf, abschließt, vor („überzähliger Kartenvertrag“). [...]	17.3.2. Auflösung durch die Bank: Die Bank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, falls der Karteninhaber gegen wesentliche vertragliche Pflichten verstößt, die die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere hinsichtlich jedes Vertrages betreffend wiederaufladbare Wertkarten, den ein Karteninhaber in Verletzung der Regel, dass jeder Karteninhaber über maximal drei gültige wiederaufladbare Wertkarten von der Bank gleichzeitig verfügen darf, abschließt, vor („überzähliger Kartenvertrag“): Die Bank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ihr die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund kann insbesondere dann vorliegen, wenn ein KI die Regel, dass jeder KI über maximal drei gültige wiederaufladbare Wertkarten gleichzeitig verfügen darf, verletzt und zumindest einen weiteren Vertrag über eine wiederaufladbare Wertkarte abschließt („überzähliger Kartenvertrag“). [...]
17.3.3. [...]	17.3.3. [...]
17.3.4. [...]	17.3.4. [...]
17.4. [...] Verlangt er diese Auszahlung erst mehr als ein Jahr nach Vertragsablauf, ist die Bank berechtigt, ein Entgelt für den Rücktausch gemäß § 19.6 zu verlangen und mit dem Guthaben zu verrechnen. Bis zum Rücktausch wird von der Bank ein Entgelt gemäß § 13.3 vom vorhandenen Guthaben in Abzug gebracht.	17.4. [...] Verlangt er diese Auszahlung erst mehr als ein Jahr nach Vertragsablauf, ist die Bank berechtigt, ein Entgelt für den Rücktausch gemäß § 19.6 das im mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregelte Entgelt für den Rücktausch zu verlangen und mit dem Guthaben zu verrechnen. Bis zum Rücktausch wird von der Bank ein Entgelt gemäß § 13.3 das im mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Prepaid Karten geregelte Entgelt gemäß § 13.3 vom vorhandenen Guthaben in Abzug gebracht.
17.5. [...]	17.5. [...]
17.6. [...]	17.6. [...]
[...]	[...]
§ 19 Entgelte, Betragsgrenzen: 19.1. Ausstellung einer Wertkarte: EUR 39,00 19.2. Aufladen: 1 % des Ladebetrages, mindestens jedoch EUR 1,50 und höchstens EUR 22,00 19.3. Barauszahlungsentgelt gemäß § 13.2: 3,3 %, mindestens EUR 3,50 19.4. Pro Abfrage des Guthabens oder der Transaktionsdaten per SMS: EUR 0,25 Internetabfragen gemäß § 9.1 (www.paylife.at) sind kostenlos. 19.5. Entgelt für Adressenermittlungen gemäß § 16: EUR 3,30 19.6. Für den Rücktausch von Guthaben: 5 % des rückgetauschten Betrages, mind. EUR 2,00 max. EUR 5,00 wenn der Karteninhaber 19.6.1. vor Ende der Vertragsdauer einen Rücktausch verlangt, 19.6.2. den Vertrag vor Ablauf der Vertragsdauer (§ 17.1) beendet oder 19.6.3. den Rücktausch nach mehr als einem Jahr nach Ende des Vertragsverhältnisses (§ 17) verlangt.	§ 19 Entgelte, Betragsgrenzen: 19.1. Ausstellung einer Wertkarte: EUR 39,00 19.2. Aufladen: 1 % des Ladebetrages, mindestens jedoch EUR 1,50 und höchstens EUR 22,00 19.3. Barauszahlungsentgelt gemäß § 13.2: 3,3 %, mindestens EUR 3,50 19.4. Pro Abfrage des Guthabens oder der Transaktionsdaten per SMS: EUR 0,25 Internetabfragen gemäß § 9.1 (www.paylife.at) sind kostenlos. 19.5. Entgelt für Adressenermittlungen gemäß § 16: EUR 3,30 19.6. Für den Rücktausch von Guthaben: 5 % des rückgetauschten Betrages, mind. EUR 2,00 max. EUR 5,00 wenn der Karteninhaber 19.6.1. vor Ende der Vertragsdauer einen Rücktausch verlangt, 19.6.2. den Vertrag vor Ablauf der Vertragsdauer (§ 17.1) beendet oder 19.6.3. den Rücktausch nach mehr als einem Jahr nach Ende des Vertragsverhältnisses (§ 17) verlangt.

<p>Die Kosten der Überweisung auf ein Konto außerhalb des SEPA-Zahlungsverkehrsraumes hat zur Gänze der Karteninhaber zu tragen. 19.7. Kosten für den Versand (mit eingeschriebenem Brief): EUR 9,15 19.8. Manipulationsentgelt gemäß § 13.2: 1,5 % 19.9. Referenzwechselkurs gemäß § 14: Fremdwährungskurs von Mastercard, in Ermangelung eines solchen: Jener von OANDA Corporation 19.10. Der Karteninhaber hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln selbst zu tragen. 19.11. Höchstgrenzen im Inland: • Bargeldabhebung: EUR 400,00 pro Kalenderwoche (gilt nur für Karteninhaber bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) • NFC-Zahlung: grundsätzlich EUR 25,00 pro Transaktion, es sei denn, dass einzelne Händler andere Höchstbeträge akzeptieren 19.12. Bereithaltungsentgelt nach Ablauf der Karte gemäß § 13.3: monatlich EUR 2,00</p>	<p>Die Kosten der Überweisung auf ein Konto außerhalb des SEPA-Zahlungsverkehrsraumes hat zur Gänze der Karteninhaber zu tragen. 19.7. Kosten für den Versand (mit eingeschriebenem Brief): EUR 9,15 19.8. Manipulationsentgelt gemäß § 13.2: 1,5 % 19.9. Referenzwechselkurs gemäß § 14: Fremdwährungskurs von Mastercard, in Ermangelung eines solchen: Jener von OANDA Corporation 19.10. Der Karteninhaber hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln selbst zu tragen. 19.11. Höchstgrenzen im Inland: • Bargeldabhebung: EUR 400,00 pro Kalenderwoche (gilt nur für Karteninhaber bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) • NFC-Zahlung: grundsätzlich EUR 25,00 pro Transaktion, es sei denn, dass einzelne Händler andere Höchstbeträge akzeptieren 19.12. Bereithaltungsentgelt nach Ablauf der Karte gemäß § 13.3: monatlich EUR 2,00</p>
§ 20 Warnhinweis:	§ 20-19 Warnhinweis:
20.1. [...]	20.1-19.1. [...]
20.2. [...]	20.2-19.2. [...]
20.3. [...]	20.3-19.3. [...]
20.4. Die Höchstbeträge für Barauszahlungen und NFC-Zahlungen (kontaktlos) können je nach Land und/oder Geldausgabeautomaten und/oder Akzeptanzstelle unterschiedlich hoch sein. Die Bank hat darauf keinen Einfluss und empfiehlt, sich insbesondere vor Auslandsreisen zu informieren.	20.4. Die Höchstbeträge für Barauszahlungen und NFC-Zahlungen (kontaktlos) können je nach Land und/oder Geldausgabeautomaten und/oder Akzeptanzstelle unterschiedlich hoch sein. Die Bank hat darauf keinen Einfluss und empfiehlt, sich insbesondere vor Auslandsreisen zu informieren.
20.5. Die Bank kann die jederzeitige Verfügbarkeit und Funktionstüchtigkeit von Geldausgabeautomaten nicht zusichern.	20.5. Die Bank kann die jederzeitige Verfügbarkeit und Funktionstüchtigkeit von Geldausgabeautomaten nicht zusichern.
20.6. Bedient der Karteninhaber eine Selbstbedienungseinrichtung falsch, kann die Karte aus Sicherheitsgründen eingezogen werden. Diesem Sicherheitsmechanismus stimmt der Karteninhaber zu.	20.6. Bedient der Karteninhaber eine Selbstbedienungseinrichtung falsch, kann die Karte aus Sicherheitsgründen eingezogen werden. Diesem Sicherheitsmechanismus stimmt der Karteninhaber zu.
20.7. Die Wertkarte kann im Internet bei Händlern nicht zur Zahlung verwendet werden, wenn diese die Abwicklung über das 3D Secure Verfahren als sicheres System verlangen und sich der Karteninhaber noch nicht für 3D Secure Verfahren registriert hat.	20.7. Die Wertkarte kann im Internet bei Händlern nicht zur Zahlung verwendet werden, wenn diese die Abwicklung über das 3D Secure Verfahren als sicheres System verlangen und sich der Karteninhaber noch nicht für 3D Secure Verfahren registriert hat.
	Fassung September 2019

<p>Besondere Geschäftsbedingungen für den angebotenen Dienst „Info SMS“ für wiederaufladbare PayLife Wertkarten (Fassung Juli 2016, Stand Mai 2018):</p> <p>Präambel Die „Info SMS“ dient dem Karteninhaber als zusätzliches Sicherheitselement und zur schnellen Information über seine mit der wiederaufladbaren PayLife Wertkarte (kurz: Karte) bei Vertragsunternehmen in Anspruch genommenen Waren- und Dienstleistungen. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen (kurz: BGB) ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für wiederaufladbare PayLife Wertkarten (kurz: AGB) in der jeweils geltenden Fassung, die dem zwischen dem Karteninhaber und easybank AG (kurz: Bank) geschlossenen Kartenvertrag zugrunde liegen. Die BGB regeln ausschließlich die Nutzung des von der Bank angebotenen Dienstes „Info SMS“. Die unentgeltlichen Informationspflichten nach dem Zahlungsdienstegesetz, die Geltung der AGB und der Informationen gemäß Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) sowie gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG) bleiben davon unberührt.</p>	<p>Besondere Geschäftsbedingungen für den angebotenen Dienst „Info SMS“ für wiederaufladbare PayLife Wertkarten (Fassung Juli 2016, Stand Mai 2018):</p> <p>Präambel Grundlegende Vereinbarung 1. Die „Info SMS“ dient dem Karteninhaber (kurz: KI) als zusätzliches Sicherheitselement und zur schnellen Information über seine mit der wiederaufladbaren PayLife Wertkarte (kurz: Karte) bei Vertragsunternehmen der Kreditkartenorganisation in Anspruch genommenen Waren- und Dienstleistungen, die er mit der von der easybank AG (kurz: Bank) ausgegebenen wiederaufladbaren Wertkarte (kurz: Karte) bezahlt. 2. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen (kurz: BGB) ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für wiederaufladbare PayLife Wertkarten (kurz: AGB) in der jeweils geltenden Fassung, die dem zwischen dem Karteninhaber und easybank AG (kurz: Bank) der Bank geschlossenen Kartenvertrag zugrunde liegen. Die BGB regeln ausschließlich die Nutzung des von der Bank angebotenen Dienstes „Info SMS“, sofern deren Geltung vereinbart ist. 3. Die unentgeltlichen Informationspflichten nach gesetzlich Bestimmungen, insbesondere jene nach dem Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG), die Geltung der AGB und der Informationen gemäß Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) vor allem gemäß § 48 und § 58 ZaDiG, sowie gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG) werden von der Bank unabhängig vom Dienst „Info SMS“ erfüllt, bleiben davon unberührt.</p>
[...]	[...]
2.2.1. Auflösung durch den Karteninhaber: [...]. Der Karteninhaber kann seine Erklärung schriftlich (auch per E-Mail), telefonisch oder per SMS mit dem Text: „OFF“ an die Bank übermitteln. Die Bank stellt die notwendigen Kontaktdaten auf der Website www.paylife.at zur Verfügung.	2.2.1. Auflösung durch den Karteninhaber: [...]. Der Karteninhaber kann seine Erklärung schriftlich (auch per E-Mail), telefonisch oder per SMS mit dem Text: „OFF“ an die Bank übermitteln. Die Bank stellt die notwendigen Kontaktdaten auf der Website www.paylife.at zur Verfügung.
2.2.2. Mit dem Einlangen bei der Bank wird die Auflösung des Vertragsverhältnisses wirksam. Bestehende Verpflichtungen des Karteninhabers werden dadurch nicht berührt und sind zu erfüllen, insbesondere bewirkt die Auflösung des Vertragsverhältnisses „Info SMS“ nicht auch eine Auflösung oder Beendigung des Kartenvertrages. Umgekehrt endet das Vertragsverhältnis „Info SMS“ automatisch bei Ende des Kartenvertrages.	2.2.2. Mit dem Einlangen bei der Bank wird die Auflösung des Vertragsverhältnisses wirksam. Bestehende Verpflichtungen des Karteninhabers werden dadurch nicht berührt und sind zu erfüllen, insbesondere bewirkt die Auflösung des Vertragsverhältnisses „Info SMS“ nicht auch eine Auflösung oder Beendigung des Kartenvertrages. Umgekehrt endet das Vertragsverhältnis „Info SMS“ automatisch bei Ende des Kartenvertrages.
2.2.3. Auflösung durch die Bank: Das Vertragsverhältnis erlischt mit Beendigung des Kartenvertrages oder mit Einstellung des Dienstes „Info SMS“.	2.2.3, 2.2.2. Auflösung durch die Bank: Das Vertragsverhältnis erlischt mit Beendigung des Kartenvertrages oder mit Einstellung des Dienstes „Info SMS“. Die Bank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zu kündigen.
	2.2.3. Verhältnis zum Kartenvertrag:

	Der Kartenvertrag und das Vertragsverhältnis "Info SMS" sind getrennte Verträge. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses „Info SMS“ durch den KI oder durch die Bank beinhaltet nicht auch die Beendigung des Kartenvertrages, sofern nicht ausdrücklich auch die Beendigung des Kartenvertrages erklärt wird. Endet jedoch der Kartenvertrag, endet gleichzeitig auch das Vertragsverhältnis „Info SMS“, selbst wenn dessen Beendigung nicht ausdrücklich erklärt wird. Falls der Dienst „Info SMS“ Teil des im Kartenvertrag vereinbarten Leistungsumfanges ist, liegt nur ein Vertrag vor und ist die gesonderte Kündigung des Dienstes „Info SMS“ nicht möglich; der KI kann den Dienst „Info SMS“ jedoch deaktivieren.
<p>§ 3 Rechte des Karteninhabers: 3.1. Der Karteninhaber erhält nach einer durchgeführten Zahlungstransaktion (kurz: Transaktion) mit seiner Karte bei einem Vertragsunternehmen oder nach einer Bargeldbehebung mit seiner Karte bei einem Geldausgabeautomaten eine „Info SMS“, sofern die vorgenommene Transaktion online autorisiert wurde. Erfolgte keine Online-Autorisierung, ist ein Versand der „Info SMS“ nicht möglich.</p>	<p>§ 3 Rechte des Karteninhabers: 3.1. Der Karteninhaber erhält nach einer durchgeführten Zahlungstransaktion (kurz: Transaktion) Zahlung mit seiner Karte bei einem Vertragsunternehmen oder nach einer Bargeldbehebung mit seiner Karte bei einem Geldausgabeautomaten (gemeinsam kurz: Transaktion) eine „Info SMS“, sofern die vorgenommene Transaktion online autorisiert wurde erfolgte. Erfolgte keine Online-Autorisierung, ist ein Versand der „Info SMS“ nicht möglich. Erfolgte keine Online-Transaktion, erhält der KI keine „Info SMS“. Eine Online-Transaktion liegt vor, wenn zur Vornahme der Transaktion (i) zwischen dem Terminal des Vertragsunternehmens, bei dem der KI bezahlt, oder (ii) zwischen dem Geldausgabeautomaten, bei welchem der KI Bargeld behebt, oder (iii) bei einer Zahlung im Internet eine elektronische Datenverbindung mit dem Rechenzentrum der Bank hergestellt wird und die Abwicklung der Transaktion über diese Datenverbindung erfolgt.</p>
[...]	[...]
<p>3.3. [...] Diese Abfrage ist entgeltpflichtig (vgl. „Entgelte“). [...]</p>	<p>3.3. [...] Diese Abfrage ist entgeltpflichtig und die Höhe des Entgelts in § 9 der AGB angeführt. (vgl. „Entgelte“). [...]</p>
<p>§ 5 Haftung der Bank für Verfügbarkeit: 5.1. Unbeschadet der Haftung der Bank gemäß den Bestimmungen der AGB nimmt der Karteninhaber zur Kenntnis, dass die Bank keinen Einfluss auf die technischen Funktionen der in den Versand der „Info SMS“ eingebundenen Unternehmen (z. B. Netzbetreiber) hat und deshalb nicht in der Lage ist, technische Störungen in diesen Bereichen zu verhindern.</p>	<p>§ 5 Haftung der Bank für Verfügbarkeit: 5.1. Unbeschadet der Haftung der Bank gemäß den Bestimmungen der AGB nimmt der Karteninhaber zur Kenntnis, dass hat die Bank keinen Einfluss auf die technischen Funktionen der in den Versand der „Info SMS“ eingebundenen Unternehmen (z. B. Netzbetreiber) hat und ist deshalb nicht in der Lage ist, technische Störungen in diesen Bereichen zu verhindern.</p>
[...]	[...]
<p>§ 6 Änderungen der Besonderen Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfanges und der Entgelte: Änderungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfanges sowie der Entgelte werden dem Karteninhaber an die von ihm selbst der Bank zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse zur Kenntnis gebracht. Diese Verständigung hat in Papierform oder, sofern dies vorher mit dem Karteninhaber vereinbart wurde, auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z. B. E-Mail) zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 15 der AGB sinngemäß.</p>	<p>§ 6 Änderungen der Besonderen Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfanges und der Entgelte: Änderungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfanges sowie der Entgelte werden dem Karteninhaber an die von ihm selbst der Bank zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse zur Kenntnis gebracht. Diese Verständigung hat in Papierform oder, sofern dies vorher mit dem Karteninhaber vereinbart wurde, auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z. B. E-Mail) zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 15 der AGB sinngemäß, und des Entgelts können auf die in § 15 der AGB geregelte Weise vereinbart werden.</p>
<p>§ 7 Änderung der Mobiltelefonnummer: Der Karteninhaber ist verpflichtet, jede Änderung seiner Mobiltelefonnummer der Bank schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben. Die entsprechende Bestimmung des § 16 der AGB bleibt hiervon unberührt.</p>	<p>§ 7 Änderung der Mobiltelefonnummer: Der Karteninhaber ist verpflichtet, jede Änderung seiner Mobiltelefonnummer der Bank schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben. Die entsprechende Bestimmung des § 16 der AGB bleibt hiervon unberührt.</p>
<p>§ 8 Unentgeltliche Informationspflichten der Bank: Durch diese Art der Kommunikation werden die unentgeltlichen Informationspflichten der Bank gegenüber dem Karteninhaber, die sich aus dem Zahlungsdienstegesetz und den AGB ergeben, nicht eingeschränkt.</p>	<p>§ 8 Unentgeltliche Informationspflichten der Bank: Durch diese Art der Kommunikation werden die unentgeltlichen Informationspflichten der Bank gegenüber dem Karteninhaber, die sich aus dem Zahlungsdienstegesetz und den AGB ergeben, nicht eingeschränkt.</p>
<p>§ 9 Auszuwendendes Recht: [...]</p>	<p>§ 98 Auszuwendendes Recht: [...]</p>
<p>§ 10 Entgelte und Kostenersatz: 10.1. [...] 10.2. [...]</p>	<p>§ 409 Entgelte und Kostenersatz: 409.1. [...] 409.2. [...]</p>
	Fassung September 2019